Obligatorische Krankenversicherung Individuelle Prämienverbilligung

Gesetzliche Grundlage

1 Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist in der Schweiz die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Dies gilt auch für bestimmte Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island.

Die versicherungspflichtigen Personen müssen sich bei einem anerkannten Krankenversicherer versichern lassen.

Versicherungspflicht

2 Versicherungspflichtig sind

- Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die mind. 3 Monate gültig ist;
- unselbständig erwerbstätige Personen mit einer weniger als 3 Monate gültigen Aufenthaltsbewilligung, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen;
- Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene;
- in der Schweiz erwerbstätige Personen und ihre Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island;
- Personen und ihre Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island, welche eine Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung oder eine schweizerische Rente beziehen.

3 Spätestens 3 Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz muss die Krankenversicherung abgeschlossen sein. Kinder müssen ebenfalls innert 3 Monaten seit der Geburt krankenversichert sein. Bei einem unentschuldbar verspäteten Beitritt muss der Versicherte einen Prämienzuschlag entrichten.

4 Wer sich der Versicherungspflicht entzieht, macht sich strafbar.

Befreiung von der Versicherungspflicht

5 Personen mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz, wie

- entsandte Arbeitnehmende oder
- an Aus- und Weiterbildungsprogrammen beteiligte Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten oder Stagiaires

können die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht beantragen, wenn sie über eine Versicherung für Behandlungen in der Schweiz verfügen, die mindestens den Leistungen des KVG entspricht.

6 Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht sind bei den zuständigen kantonalen Stellen (siehe Anhang 1) einzureichen.

Sistierung der Versicherungspflicht

7 Für Personen, die während mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen der Militärversicherung unterstellt sind, wird die Versicherungspflicht sistiert. Die für den Dienst zuständigen Behörden informieren die dienstleistenden Personen über das Verfahren. Die Militärversicherung deckt während der Dienstzeit die Risiken Krankheit und Unfall ab.

Sistierung der Unfalldeckung bei Arbeitnehmern

8 Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) deckt die obligatorische Unfallversicherung

- die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmenden sowie
- die Folgen von Nichtberufsunfällen für Arbeitnehmende, die mindestens 8 Stunden pro Woche in einem Betrieb arbeiten.

9 Um eine Doppelversicherung zu vermeiden, können Personen, die nach dem UVG für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, die Unfalldeckung bei ihrem Krankenversicherer sistieren.

10 Arbeitnehmende, die die Unfalldeckung bei ihrem Krankenversicherer sistiert haben, müssen den Krankenversicherer sofort informieren, wenn ihre Versicherung für Nichtberufsunfälle nach UVG endet (etwa bei einer Veränderung der beruflichen Situation). Nur so kann das Nichtberufsunfallrisiko wieder in die Krankenversicherung aufgenommen werden.

11 Für Unfälle, die in der Zeit nach Beendigung der obligatorischen Unfallversicherung (30 Tage Nachdeckung) bis zur Aufhebung der Sistierung der Unfalldeckung beim Krankenversicherer eingetreten sind, ist der Krankenversicherer leistungspflichtig, bei dem die verunfallte Person zum Zeitpunkt der Behandlung des Unfalls versichert ist.

Informationspflicht der Arbeitgeber und der Arbeitslosenversicherung

12 Arbeitgeber müssen Mitarbeitende, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle ausscheiden, schriftlich darauf hinweisen, dass die Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen ist.

13 Ebenso muss die Arbeitslosenversicherung Personen, die keine Leistungen mehr erhalten und kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, schriftlich darauf hinweisen, dass die Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen ist.

14 Haben Arbeitgeber oder Arbeitslosenversicherung diese Informationspflicht unterlassen, kann der Versicherer die Prämien für die Unfalldeckung samt Verzugszinsen für den betreffenden Zeitraum bei diesen verlangen.

15 Hat die versicherte Person trotz Hinweis des Arbeitgebers oder der Arbeitslosenversicherung ihrem Krankenversicherer die veränderte Situation nicht gemeldet, muss sie die anfallenden Prämien und Verzugszinsen bezahlen.

Freie Wahl des Versicherers

16 Versicherungspflichtige Personen können frei wählen, welchem zugelassenen Krankenversicherer sie beitreten möchten.

17 Krankenversicherer müssen versicherungspflichtige Personen ohne Vorbehalt in die Grundversicherung aufnehmen und ihnen im Rahmen der obligatorischen Versicherung die gesetzlichen Leistungen erbringen.

Individuelle Prämienverbilligung

18 Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf Prämienverbilligungen. Für Personen mit einem Anknüpfungspunkt in der Schweiz (Wohnsitz; Arbeitsort) und Bezüger/innen von Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung mit Wohnsitz in einem EU-Staat, Norwegen oder Island sind die zu erfüllenden Bedingungen und die Höhe der Vergünstigung im kantonalen Recht (des jeweiligen Wohnsitzkantons) geregelt.

Für Rentner und Rentnerinnen mit einem Anknüpfungspunkt in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island, und ihre Familienangehörigen, sind der Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligungen in einer Verordnung des Bundesrats geregelt (Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen, VPVKEG).

Massgebend sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

19 Nähere Informationen zur Prämienverbilligung vermitteln die kantonalen Stellen (siehe Anhang 2).

Auskünfte und weitere Informationen

20 Die Krankenversicherer sind verpflichtet, die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie zu beraten.

21 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

22 Dieses Merkblatt beschränkt sich auf die Krankenversicherung von Personen in der Schweiz. Allfällige Auswirkungen internationaler Abkommen sind nicht berücksichtigt.

Anhang 1

Kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht

AG
Gemeinsame
Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

AI
Gesundheitsamt des
Kantons Appenzell I.Rh.
Hoferbad 2
9050 Appenzell

AR
Gemeinsame
Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

BL
Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion
des Kantons BL
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

BS
Amt für Sozialbeiträge
Obligatoriumskontrolle
Grenzacherstrasse 62
Postfach 611
4005 Basel

BE
Amt für Sozialversicherung
und Stiftungsaufsicht
des Kantons Bern
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

FR
Gemeinde des Aufenthalts-
ortes bzw. des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

GE
Service
de l'assurance-maladie
Route de Frontenex 62
1207 Genève

GL
Gemeinsame
Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

GR
Gemeinde des Aufenthalts-
ortes bzw. des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

JU
Caisse de compensation
du canton du Jura
Rue Bel-Air 3
Case postale
2350 Saignelégier

LU
Ausgleichskasse Luzern
Postfach
6000 Luzern 15

NE
Service cantonal de
l'assurance-maladie
Faubourg de l'Hôpital 3
Case postale 3076
2001 Neuchâtel

NW
Ausgleichskasse
Nidwalden
Stansstaderstrasse 54
6371 Stans

OW
Sicherheits- und
Gesundheitsdepartement
Gesundheitsamt
Postfach 1261
6061 Sarnen

SG
Gemeinde des Aufenthaltsortes
bzw. des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

SH
Kantonales
Sozialversicherungsamt
Rechtsdienst
Oberstadt 9
8201 Schaffhausen

SO
Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorenhof
4509 Solothurn

SZ
Ausgleichskasse Schwyz
Abteilung übertragene Aufgaben
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz

TG
Gemeinde des Aufenthaltsortes
(Grenzgänger:
Gesundheitsamt
des Kantons Thurgau
Zürcherstrasse 194a
8510 Frauenfeld)

TI
Ufficio cantonale
dell'assicurazione malattia
Via Ghiringhelli 15a
6501 Bellinzona

UR
Amt für Gesundheit
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

VD
Organe cantonal de contrôle
de l'assurance-maladie et
accidents
Case postale 9716
1001 Lausanne

VS
Gemeinde des Aufenthalts-
ortes bzw. des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

ZG
Gemeinde des Aufenthalts-
ortes bzw. des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

ZH
Für die Stadt Zürich:
Städtische Gesundheitsdienste
Walchestrasse 31
Postfach
8035 Zürich

Für die Landgemeinden:
Gesundheitsdirektion des
Kantons Zürich
Bereich KVG
Obstgartenstrasse 21
8090 Zürich

Anhang 2

Kantonale Stellen zur Prämienverbilligung

AG
Gemeindezweigstelle der
Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Aargau
in der Wohngemeinde

AI
Gesundheitsamt des
Kantons Appenzell I.Rh.
Hoferbad 2
9050 Appenzell

AR
Ausgleichskasse des
Kantons Appenzell A.Rh.
Kasernenstrasse 4
9102 Herisau 2

BL
Sozialversicherungsanstalt
Basel-Landschaft
Ausgleichskasse
Hauptstrasse 109
4102 Binningen 1

BS
Amt für Sozialbeiträge
Basel-Stadt
Grenzacherstrasse 62
Postfach 611
4005 Basel

BE
Amt für Sozialversicherung
und Stiftungsaufsicht
des Kantons Bern
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

FR
Ausgleichskasse des
Kantons Freiburg
Impasse de la Colline 1
1762 Givisiez

GE
Service
de l'assurance-maladie
Route de Frontenex 62
1207 Genève

GL
Ausgleichskasse des
Kantons Glarus
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

GR
Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Graubünden
AHV-Ausgleichskasse
Ottostrasse 24
Postfach
7000 Chur

JU
Caisse de compensation
du canton du Jura
Rue Bel-Air 3
2350 Saignelégier

LU
Ausgleichskasse Luzern
Postfach
6000 Luzern 15

NE
Service de
l'assurance-maladie
Faubourg de l'Hôpital 3
2001 Neuchâtel

NW
Ausgleichskasse
Nidwalden
Postfach
6371 Stans

OW
Kantonale Steuerverwaltung
St. Antonistrasse 4
6061 Sarnen

SG
AHV-Zweigstelle der
Gemeinden
Sozialversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
Brauerstrasse 54
9016 St. Gallen

SH
Sozialversicherungsamt
Schaffhausen
Oberstadt 9
8201 Schaffhausen

SO
Ausgleichskasse des
Kantons Solothurn
Postfach 116
4501 Solothurn

SZ
Ausgleichskasse Schwyz
Abteilung
übertragene Aufgaben
Postfach 53
6431 Schwyz

TG
Krankenkassenkontrollstelle
der Wohnsitzgemeinde

TI
Ufficio cantonale
dell'assicurazione malattia
Via Ghiringhelli 15a
6501 Bellinzona

UR
Amt für Gesundheit
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

VD
Organe cantonal de contrôle
de l'assurance-maladie et
accidents
Case postale 9716
1001 Lausanne

VS
Ausgleichskasse
des Kantons Wallis
Abt. Zulagen
Pratifori 22
1951 Sitten

ZG
Zuständige Gemeindestelle
des Wohnortes

ZH
Für die Stadt Zürich:
Städtische Gesundheitsdienste
Bereich KVG
Walchestrasse 31
Postfach
8021 Zürich

Für die Landgemeinden:
SVA Zürich
Prämienverbilligung
Postfach
8087 Zürich

Anhang 3

Weitere nützliche Adressen

Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung, Morgartenstrasse 9, 6003 Luzern
Tel. (Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr) 041 226 10 10, Fax 041 226 10 13
Internet: www.ombudsman-kv.ch, E-Mail: info@om-kv.ch
(Beratung und Vermittlung in Streitfällen; keine allgemeine Versicherungsberatung)

Schweizerische Patientenorganisation (SPO), Postfach, 8023 Zürich
Tel. 0900 56 70 47 (Fr. 2.13/min.), Fax 044 252 54 43
Internet: www.spo.ch, E-Mail: zh@spo.ch

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 370 24 24, Fax 031 372 00 27
Internet: www.konsumentenschutz.ch, E-Mail: admin@konsumentenschutz.ch

Konsumentenforum (kf), Grossmattstrasse 29, 8049 Zürich
Tel. 044 344 50 60, Fax 044 344 50 66
Internet: www.konsum.ch, E-Mail: forum@konsum.ch

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen, Hofwiesenstrasse 3, 8042 Zürich
Tel. 044 361 92 56, Fax 044 361 94 34
Internet: www.patientenstelle.ch, E-Mail: info@patientenstelle.ch

Internet: Unter der Adresse www.praemien.admin.ch wird ein Prämienvergleich für die Grundversicherung für die ganze Schweiz angeboten.

AHV AVS IV AI

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.07/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.